

Kanton Graubünden

Gemeinde Casti-Wergenstein

Teilrevision Baugesetz

Von der Gemeindeversammlung angenommen am: 24. August 2005

Der Gemeindepräsident: *C. MICCA*

Der Aktuar:

Von der Regierung genehmigt am: *7. FEBRUAR 2006*

Der Präsident: *C. CARLO*

Der Kanzleidirektor: *W. FRIZZONI*

BauberatungArt. 5a

- 1 Die Baubehörde bezeichnet eine ausgewiesene Fachperson als Bauberaterin oder Bauberater. Diese darf nicht in der Gemeinde wohnhaft sein und daselbst während der Amtsdauer keine Projektierungs- und Bauaufträge übernehmen.
- 2 Die Bauberatung orientiert und berät Bauherrschaften, Architektinnen und Architekten in Bezug auf die Gestaltung von Bauvorhaben in der Dorfzone. Der Bauberatung unterliegen auch Bauvorhaben an schützenswerten und erhaltenswerten Bauten.
- 3 Die Bauberatung kann im Generellen Gestaltungsplan für weitere Bauzonen oder Teile davon als obligatorisch erklärt werden.